

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: I-AM AllStars Balanced
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900RLDE3G0LSQIA78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Nachhaltigkeit bedeutet für die Impact Asset Management GmbH als externer Verwalter des Fonds verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für langfristigen ökonomischen Erfolg im Einklang mit Umwelt und Gesellschaft. Nachhaltigkeit ist ein zentraler Bestandteil der Geschäftspolitik. Dabei achtet der externe Verwalter bei den von ihm gemanagten nachhaltigen Produkten – in Anlehnung an die Nachhaltigkeitsdefinition der Vereinten Nationen – auf eine ausgewogene Investition, die es erlaubt, den Bedürfnissen der heutigen Generation gerecht zu werden, ohne die der zukünftigen einzuschränken.

Im Rahmen des ESG-Selektionsprozesses werden Zielfonds gesucht, die eine Integration von ESG-Kriterien in deren Investmentprozess vorgenommen haben. Das bedeutet, dass diese ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewerben (Artikel 8 OffenlegungsVO) oder eine nachhaltige Investition (Artikel 9 OffenlegungsVO) anstreben. Darauf basierend werden im Selektionsprozess sowohl Positivkriterien als auch Negativkriterien berücksichtigt. Zudem ist es wichtig, einen aktiven Dialog mit den Anbietern von Zielfonds zu führen, um einerseits detaillierte Informationen über deren gesamten Investmentprozess zu erhalten, sowie andererseits zu eruieren, wie die Berücksichtigung von ESG-Kriterien darin erfolgt. Die ESG-Integration sieht der Manager somit als Werkzeug zur Reduktion von (ESG-)Risiken, welche damit einen positiven Beitrag zur Gesamrendite des Portfolios liefern kann.

Die Positivkriterien basieren auf E (Environmental), S (Social) und G (Governance) Faktoren und fließen anhand von einer Vielzahl an Subkategorien in ein ESG-Rating ein. Über das ESG-Screening werden jene Zielfonds mit schlechten ESG-Ratings ausgeschlossen. Bei der Analyse ist ein bestimmtes Mindest-Nachhaltigkeitslevel erforderlich. Liegen die Werte unterhalb der festgelegten Grenze, so qualifiziert sich der Zielfonds nicht für das investierbare Universum.

Durch die Negativkriterien sollen jene Zielfonds herausgefiltert werden, die einen Anteil ihrer Assets in ethisch oder moralisch bedenklichen Branchen halten (u.a. kontroverse Waffen, Nuklearwaffen, Tabak, fossile Brennstoffe), gegen globale Normen verstoßen (UN Global Compact, ILO-Kernarbeitsnormen) oder in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind. Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit Schwellenwerte festgelegt. Dieses ESG-Screening ist nur als ein Grundbaustein zu verstehen. Der delegierte Manager arbeitet nicht nur durch die Anwendung von Filtern, sondern ergänzt diese durch qualitative Analysen.

Zur Beurteilung der nachhaltigen Ausrichtung eines möglichen Investments werden unter anderem Daten und Einschätzungen von Rating-Agenturen herangezogen.

Die zugrunde liegenden Daten und die detaillierten Hintergrundinformationen bezieht Impact Asset Management von MSCI ESG Research, Institutional Shareholder Services (ISS) sowie Morningstar.

Es wird für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Im Rahmen des ESG-Selektionsprozesses werden Zielfonds gesucht, die eine Integration von ESG-Kriterien in deren Investmentprozess vorgenommen haben. Das bedeutet, dass diese ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewerben (Artikel 8 OffenlegungsVO) oder eine nachhaltige Investition (Artikel 9 OffenlegungsVO) anstreben. Darauf basierend werden im Selektionsprozess sowohl Positivkriterien als auch Negativkriterien berücksichtigt. Zudem ist es wichtig, einen aktiven Dialog mit den Anbietern von Zielfonds zu führen, um einerseits detaillierte Informationen über deren gesamten Investmentprozess zu erhalten, sowie andererseits zu eruieren, wie die Berücksichtigung von ESG-Kriterien darin erfolgt.

Die ESG-Integration sieht der Manager somit als Werkzeug zur Reduktion von (ESG-)Risiken, welche damit einen positiven Beitrag zur Gesamrendite des Portfolios liefern kann.

Die Positivkriterien basieren auf E (Environmental), S (Social) und G (Governance) Faktoren und fließen anhand von einer Vielzahl an Subkategorien in ein ESG-Rating ein. Über das ESG-Screening werden jene Zielfonds mit schlechten ESG-Ratings ausgeschlossen. Bei der Analyse ist ein bestimmtes Mindest-Nachhaltigkeitslevel erforderlich. Liegen die

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werte unterhalb der festgelegten Grenze, so qualifiziert sich der Zielfonds nicht für das investierbare Universum.

Durch die Negativkriterien sollen jene Zielfonds herausgefiltert werden, die einen Anteil ihrer Assets in ethisch oder moralisch bedenklichen Branchen halten (u.a. kontroverse Waffen, Nuklearwaffen, Tabak, fossile Brennstoffe), gegen globale Normen verstoßen (UN Global Compact, ILO-Kernarbeitsnormen) oder in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind. Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit Schwellenwerte festgelegt.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, Impact Asset Management hat sich verpflichtet, Nachhaltigkeit in den Fokus der Investmentprozesse zu rücken. Daher werden die wichtigsten negativen Auswirkungen, die sogenannten Principles Adverse Impacts (PAIs), innerhalb der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass Nachhaltigkeitsrisiken Investmentrisiken sind und, dass die Berücksichtigung solcher, Anleger langfristig eine bessere Performance ermöglichen können.

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf das verwaltete Portfolio sowie auf die Reputation eines investierten Unternehmens haben können.

Impact Asset Management ist bestrebt, das mit möglichen negativen Auswirkungen der Investitionen auf die Nachhaltigkeit verbundene Risiko auf unterschiedliche Weise zu steuern, u.a. durch Screening-Kriterien, Mindestausschlüssen, Überwachung von Normverstößen bzw. Einsatz von ESG-Mindestkriterien. Darüber hinaus überwacht und bewertet Impact Asset Management eine Reihe von PAI-Indikatoren, die nachfolgend näher definiert werden. Bei ihnen handelt es sich jedoch lediglich um einige Beispiele für nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren, die nicht allein das mögliche Risiko eines Investments bestimmen.

Aktuell überwachte und bewertete Principle Adverse Indicators (PAI-Indikatoren):

Die Tabelle zeigt die Themengebiete, aus denen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen insbesondere berücksichtigt werden:

Unternehmen Klima & Umwelt	Treibhausgas (THG) Emissionen	THG-Emissionen
		CO ₂ Fußabdruck
		THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen
		Anteil der Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
		Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien
		Intensität des Energieverbrauchs pro stark belastetem Klimasektor
	Biodiversität	Investition in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
		Aktivitäten, die sich negativ auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt auswirken
Wasser	Emissionen in Wasser	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	

Unternehmen Soziales	Soziales & Beschäftigung	Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
		Fehlende Prozesse und Compliance-Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
		Gender Pay Gap
		Geschlechtervielfalt im Vorstand
		Anteil an kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
		Fehlende Menschenrechtspolitik

Staaten	Umwelt	THG-Intensität
	Soziales	Verstöße gegen soziale Bestimmungen in internationalen Verträgen und Übereinkommen sowie den Grundsätzen der Vereinten Nationen

Vorbehaltlich der Datenverfügbarkeit beobachtet Impact Asset Management die ausgewählten PAI-Indikatoren laufend unter Einbeziehung externer Daten.

Bei der Investition in andere Investmentfonds (Zielfonds) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren dadurch eingehalten, dass diese nach Artikel 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung verwaltet werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen des ESG-Selektionsprozesses werden Zielfonds gesucht, die eine Integration von ESG-Kriterien in deren Investmentprozess vorgenommen haben. Das bedeutet, dass diese ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewerben (Artikel 8 OffenlegungsVO) oder eine nachhaltige Investition (Artikel 9 OffenlegungsVO) anstreben. Darauf basierend werden im Selektionsprozess sowohl Positivkriterien als auch Negativkriterien berücksichtigt. Zudem ist es wichtig, einen aktiven Dialog mit den Anbietern von Zielfonds zu führen, um einerseits detaillierte Informationen über deren gesamten Investmentprozess zu erhalten, sowie andererseits zu eruieren, wie die Berücksichtigung von ESG-Kriterien darin erfolgt. Die ESG-Integration sehen wir somit als Werkzeug zur Reduktion von (ESG-)Risiken, welche damit einen positiven Beitrag zur Gesamtrendite des Portfolios liefern kann.

Die Positivkriterien basieren auf **E** (Environmental), **S** (Social) und **G** (Governance) Faktoren und fließen anhand von einer Vielzahl an Subkategorien in ein ESG-Rating ein. Über das ESG-Screening werden jene Zielfonds mit schlechten ESG-Ratings ausgeschlossen. Bei der Analyse ist ein bestimmtes Mindest-Nachhaltigkeitslevel erforderlich. Liegen die Werte unterhalb der festgelegten Grenze, so qualifiziert sich der Zielfonds nicht für das investierbare Universum.

Durch die Negativkriterien sollen jene Zielfonds herausgefiltert werden, die einen Anteil ihrer Assets in ethisch oder moralisch bedenklichen Branchen halten (u.a. kontroverse Waffen, Nuklearwaffen, Tabak, fossile Brennstoffe), gegen globale Normen verstoßen (UN Global Compact, ILO-Kernarbeitsnormen) oder in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind. Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit Schwellenwerte festgelegt. Dieses ESG-Screening ist nur als ein Grundbaustein zu verstehen. Der delegierte Manager arbeitet nicht nur durch die Anwendung von Filtern, sondern ergänzt diese durch qualitative Analysen.

Zur Beurteilung der nachhaltigen Ausrichtung eines möglichen Investments können unter anderem Daten und Einschätzungen von Rating-Agenturen herangezogen werden. Die zugrunde liegenden Daten und die detaillierten Hintergrundinformationen bezieht Impact Asset Management von MSCI ESG Research sowie Institutional Shareholder Services (ISS) und Morningstar.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Folgendes verbindlich einzuhaltende Rahmenwerk wird im Fondsmanagement zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Ziele des Fonds geschaffen:

Im Rahmen des Fondsmanagements werden mindestens 51% des Fondsvolumens in Vermögenswerte mit ökologischen/sozialen Merkmalen investiert, für welche nachfolgende Kriterien maßgeblich sind:

Die Positivkriterien basieren einerseits auf gesetzlichen Bestimmungen sowie andererseits auf E (Environmental), S (Social) und G (Governance) Kriterien. So ist für Zielfonds eine Klassifizierung als Artikel 8 oder Artikel 9-Produkte gem. OffenlegungsVO wesentlich.

Über das ESG-Screening werden Zielfonds mit schlechten ESG-Ratings ausgeschlossen. Bei der Analyse ist ein bestimmtes Mindest-Nachhaltigkeitslevel erforderlich. Liegen die Werte unterhalb der festgelegten Grenze, so qualifiziert sich der Zielfonds nicht für das investierbare Universum.

Durch die Negativkriterien sollen jene Zielfonds herausgefiltert werden, deren Assets einen entsprechenden Teil in ethisch oder moralisch bedenklichen Branchen beinhalten (u.a. kontroverse Waffen, Kohle, Schiefergas, Tabak), gegen globale Normen verstoßen (UN Global Compact, ILO-Kernarbeitsnormen) oder in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind. Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit Schwellenwerte festgelegt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Im I-AM AllStars Balanced müssen mindestens 51% der Wertpapiere (Zielfonds) über eine Klassifizierung in Artikel 8 oder 9 gem. OffenlegungsVO sowie über ein Mindest-ESG-Rating verfügen bzw. die Positiv- und Negativkriterien erfüllen (siehe dazu Details oben), wodurch der Umfang der Investitionen reduziert wird.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Nicht anwendbar.

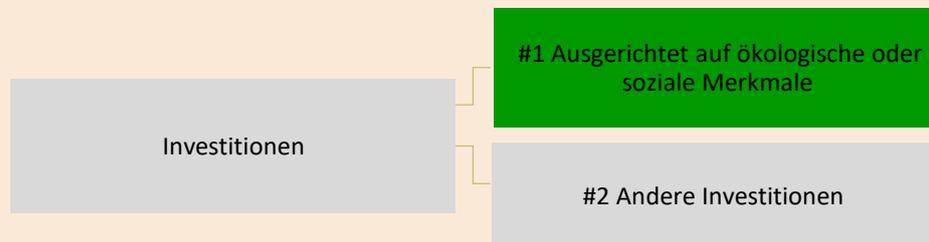


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Fonds müssen mindestens 51% der Wertpapiere (Zielfonds) über eine Klassifizierung in Artikel 8 oder 9 gem. OffenlegungsVO sowie über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, bzw. die Positiv- und Negativkriterien erfüllen (siehe dazu Details oben).

Der verbleibende Teil muss nicht zwingend in Titel mit ökologischen oder sozialen Merkmalen investiert werden (siehe dazu oben unter „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. **#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds werden nicht mit dem Einsatz von Derivaten erreicht. Die Impact Asset Management GmbH schließt den direkten Einsatz von Derivaten aus, die Nahrungsmittelspekulationen ermöglichen oder unterstützen. Konkret sind von dem Ausschluss derivative Instrumente im Agrarsektor betroffen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar (es werden beim Fondsmanagement keine nachhaltigen Investitionen getätigt und keine Umweltziele verfolgt/angestrebt. Die „Taxonomie-Quote“ in Bezug auf Umweltziele oder auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beträgt „null“).

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Mindestanteil: 0%.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Mindestanteil: 0%.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen des Fondsmanagements werden max. 49% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert (kein ökologischer/sozialer Mindestschutz vorhanden), so zB Sichteinlagen/kündbare Einlagen (zwecks Liquiditätssteuerung/Investitionsgradsteuerung, etc.) oder aber Einzeltitel bzw. andere Investmentfonds ohne ökologische/soziale Merkmale (zwecks weiterer Diversifikation, etc.).

Sofern zulässig, zählen etwaige derivative Instrumente (als Teil der Anlagestrategie oder zur Absicherung) ebenfalls nicht zu Vermögenswerten mit ökologischen/sozialen Merkmale.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Informationen zum Fonds finden sich unter www.llbinvest.at, unter "Investmentfonds", "Investmentfonds anzeigen".